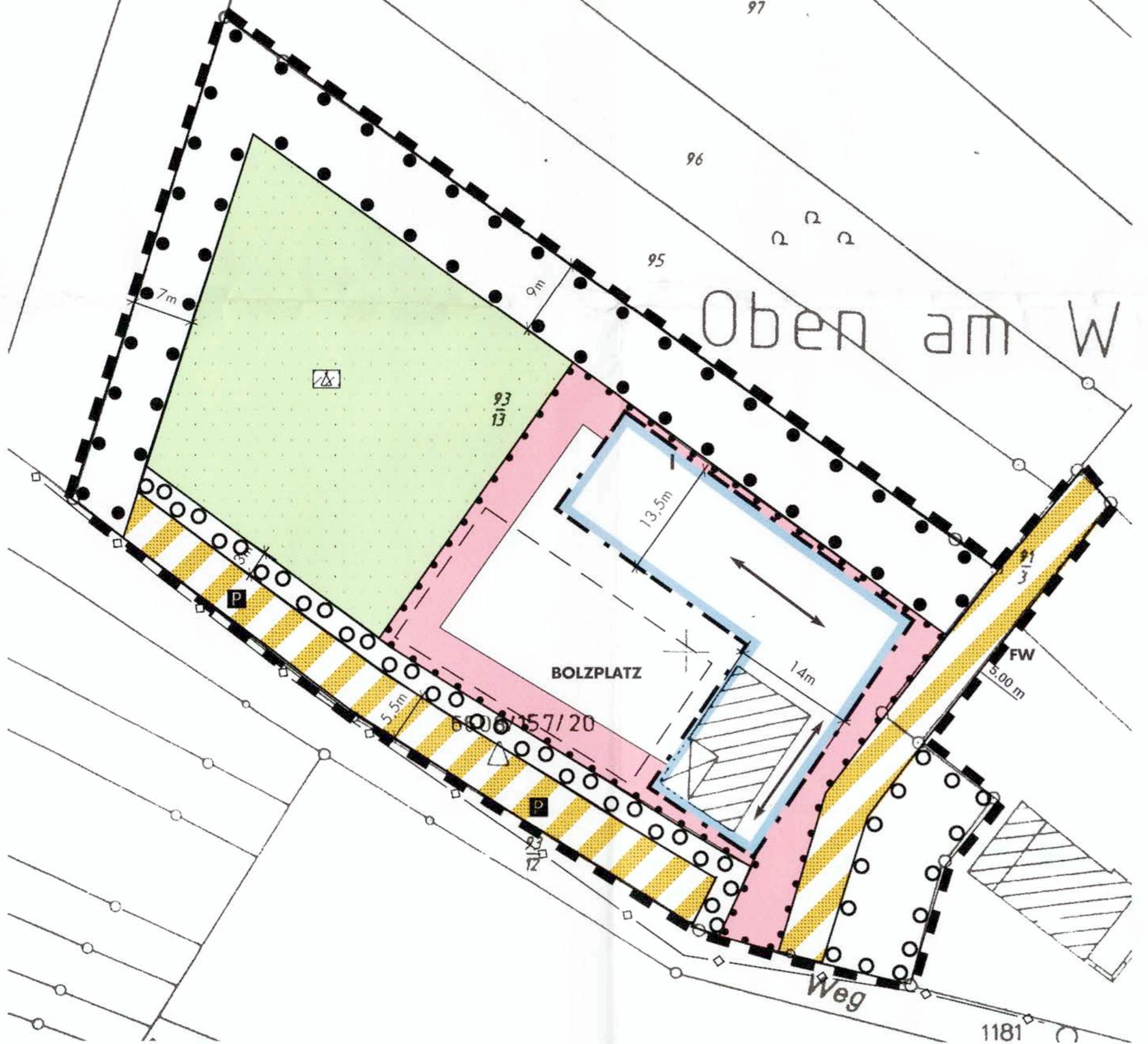


# TEIL A: PLANZEICHNUNG



## BEBAUUNGSPLAN "FREIZEITANLAGE ROCKENHÜBEL" DER GEMEINDE MERCHWEILER

97

96

95

93  
13

13.5m

14m

FW  
5.00 m

Weg

1181

## TEIL B: TEXTTEIL

### FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

#### 1. Mass der baulichen Nutzung

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1. Zahl der Vollgeschosse

gem. §§ 16 und 20 Abs. 1 BauNVO, gem. LBO, siehe Plan

#### 2. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

#### 3. Stellung der baulichen Anlage

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

#### 4. Flächen für Stellplätze und Garagen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

#### 5. Flächen für den Gemeinbedarf

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB

#### 6. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

#### 7. Öffentliche Grünflächen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

#### 8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSGH

#### 9. Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB

IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSGH

siehe Plan

Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht

für den Bolzplatz sowie für Zufahrten, Umfahrten oder

Nebenanlagen benötigt werden, sind intensiv zu begrünen.

Pro 100 m<sup>2</sup> nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist mind. 1 Laubbäume herkömmlicher Art oder 3 Sträucher gem. nachfolgender Gehölzliste nachzuwachsen.

• Abschirmung des Geländes zur bestehenden Wohnbebauung im Osten des Planungsgebiets sowie zur gestalterischen Gliederung des Geländes im Bereich der Parkplätze wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Diese ist mit einer Hecke aus einheimischen Bäumen und Sträuchern gem. u.a. Pflanzlisten zu bepflanzen (Pflanzmauer 1,50 m x 1,50 m).

In Abständen von 10 m ist eine standortgerechte Hochstamm an die Hecke zu integrieren.

• der Bolzplatz ist mit einem strapazierfähigen Rasen

gem. Mischung RSM 2.3 auszustellen.

• Zur Begrünung der Parkplätze wird die Anlage eines Pflanzbezirks von mind. 5 m<sup>2</sup> Fläche je 5 Stellplätze festgesetzt. Jedes Pflanzbecken ist mit einem großkronigen Laubbäume gem. nachfolgender Gehölzliste zu bepflanzen.

Gehölzliste:

Bäume (großkronig)

Weinuß

Röbkastanie

EKastanie

Sommerlinde

Winterlinde

Juglans regia

Aesc. hippocastanum

Castanea sativa

Tilia platyphyllos

Tilia cordata

Bäume

Feldahorn

Bergahorn

Spitzahorn

Eberesche

diverse Obstbäume

Acer campestre

Acer pseudoplatanus

Acer platanoides

Sorbus aucuparia

(Hochstamm)

#### Sträucher

Salix caprea	Sa. Weide
Carpinus betulus	Acer campestre
Hainbuche	Corylus avellana
Gemeine Hasel	Corylus mas
Roter Hartriegel	Ligustrum vulgare
Kornelkirsche	Gemeiner Liguster
Gemeiner Schneeball	Ligustrum opulus
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Eing. Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweigr. Weißdorn	Crataegus laevigata
Heckenrose	Rosa canina
Schw. Holunder	Sambucus nigra

Sa. Weide	Salix caprea
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Gemeine Hasel	Corylus avellana
Roter Hartriegel	Corylus mas
Kornelkirsche	Ligustrum vulgare
Gemeiner Liguster	Gemeiner Schneeball
Wolliger Schneeball	Ligustrum opulus
Eing. Weißdorn	Viburnum lantana
Zweigr. Weißdorn	Crataegus monogyna
Heckenrose	Crataegus laevigata
Schw. Holunder	Rosa canina
	Sambucus nigra

#### siehe Plan

- der im nördlichen und westlichen Randbereich des Planungsgebietes bestehende Gehölzstreifen ist zu erhalten
- alle übrigen bestehenden Laubbäume außerhalb des Planungsgebietes sind zu erhalten oder bei Verlust zu ersetzen
- erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

## HINWEISE

### BAUGRUBENEINSICHT

- Bei Baumaßnahmen im Planungsgebiet ist den Saarbergwerken Baugrubeneinsicht zu gewähren. Bei bergbaulich bedrohten Unregelmäßigkeiten können Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden. Diese sind von den Saarbergwerken zu übernehmen.

### BAUMPFANZUNGEN

- Baumpflanzungen in der Nähe des Niederspannungskabels der VSE sind zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu vermeiden. Ebenso bedarf es ggf. bei der Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsleitung einer vorherigen Abstimmung mit der VSE.

### DENKMALSCHUTZ

- Bei Bodenfunden besteht Anzeigepflicht gem. § 16 (1 und 2) Saarländisches Denkmalschutzgesetz.

### WASSER-FERNLEITUNG

- Bei der Ausführung der Erschließungsarbeiten muß die Universitätsfirma der an der Grenze des südlichen Geltungsbereiches verlaufenden Wasser-Fernleitung DIN 400 unbedingt gewährleistet sein.

### FERNMELDEANLAGEN

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG. Zur Einweisung in die bestehende Kabelverlegung bzw. zur Anpassung der erforderlichen Schnittführungen bedarf es rechtzeitig vor Bebauung einer Abstimmung mit der Deutschen Telekom AG, Außenstelle Sulzbach.

## FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Plan

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Merchweiler hat am 29.08.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Freizeitanlage Rockenhübel" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 13.09.1996 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Merchweiler, den 28. JULI 96 Der Bürgermeister

- Der Gemeinderat hat am 22. JULI 96 den Bebauungsplan "Freizeitanlage Rockenhübel" als Sitzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung [Teil A] und dem Textteil [Teil B] sowie der Begründung.

Merchweiler, den 28. JULI 96 Der Bürgermeister

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung [Teil A] und dem Textteil [Teil B] sowie der Begründung, hat am 27.06.1997 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Sie wurde am 20.06.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Merchweiler, den 28. JULI 96 Der Bürgermeister

- Der Gemeinderat hat am 02.07.97 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit paralleler Befreiung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Merchweiler, den 02.07.97 Der Bürgermeister

- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an diesem Bebauungsplan wurde vom 23.06.1997 bis einschließlich 27.06.1997 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Sie wurde am 20.06.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Merchweiler, den 02.07.97 Der Bürgermeister

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung [Teil A] und dem Textteil [Teil B] sowie der Begründung, hat am 27.06.1997 geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Merchweiler, den 28.06.1997 Der Bürgermeister

- Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht haben, mit Schreiben vom 27.06.1997 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Merchweiler, den 14. SEP. 96 Der Bürgermeister

- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Freizeitanlage Rockenhübel", bestehend aus der Planzeichnung [Teil A] und dem Textteil [Teil B] sowie der Begründung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB).

Merchweiler, den 14. SEP. 96 Der Bürgermeister

- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Freizeitanlage Rockenhübel", bestehend aus der Planzeichnung [Teil A] und dem Textteil [Teil B] sowie der Begründung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB).

Merchweiler, den 14. SEP. 96 Der Bürgermeister

- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Freizeitanlage Rockenhübel", bestehend aus der Planzeichnung [Teil A] und dem Textteil [Teil B] sowie der Begründung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB).

Merchweiler, den 14. SEP. 96 Der Bürgermeister

- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Freizeitanlage Rockenhübel", bestehend aus der Planzeichnung [Teil A] und dem Textteil [Teil B] sowie der Begründung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB).

Merchweiler, den 14. SEP. 96 Der Bürgermeister

- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Freizeitanlage Rockenhübel", bestehend aus der Planzeichnung [Teil A] und dem Textteil [Teil B] sowie der Begründung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB).

Merchweiler, den 14. SEP. 96 Der Bürgermeister

- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Freizeitanlage Rockenhübel", bestehend aus der Planzeichnung [Teil A] und dem Textteil [Teil B] sowie der Begründung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB).

Merchweiler, den 14. SEP. 96 Der Bürgermeister

- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Freizeitanlage Rockenhübel", bestehend aus der Planzeichnung [Teil A] und dem Textteil [Teil B] sowie der Begründung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB).

Merchweiler, den 14. SEP. 96 Der Bürgermeister

- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Freizeitanlage Rockenhübel", bestehend aus der Planzeichnung [Teil A] und dem Textteil [Teil B] sowie der Begründ